

Satzung des „Fördervereins Schloss Voigtsberg e. V.“

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schloss Voigtsberg e. V.“ -

(Verein)

mit Sitz in 08606 Oelsnitz/Vogtl.

Schlossstraße 32

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Denkmalpflege sowie des Denkmalschutzes zum Erhalt der denkmalgeschützten Schlossanlage des Schlosses Voigtsberg,
- die Förderung des Landschaftsschutzes des Außenareals von Schloss Voigtsberg,
- die Förderung der Museen und der Heimat- sowie Regionalgeschichte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung der Restaurierung des Schlosses unter denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und der Restaurierung von Exponaten der Museen,
- Förderung von museumsbezogenen Projekten durch geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit (Tagungen, Veranstaltungen etc.),
- Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen zur Durchführung von Vorhaben der Museumspädagogik, der Unterstützung von Besonderen Lernleistungen und anderen schulischen und außerschulischen Projekten,
- Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Partnern und Vereinen, insbesondere auch mit grenzüberschreitendem Charakter im Rahmen der Euregio Egrensis.

Der Verein darf seine Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für die genannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen bzw. für diese Mittel beschaffen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der [Abgabenordnung](#).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft im Verein als Fördermitglied (passive Mitgliedschaft) ist möglich.

Über Aufnahmeanträge (gerichtet an den Vorstand in schriftlicher Form), Ausschlüsse und Förderungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich vorstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Festlegungen zur Höhe der Beiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigten Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendes Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, sowie den Schatzmeister und weitere Beisitzer des Vorstandes. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.

Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Aufgaben unter sich aufteilen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird jeweils vor der Wahl mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist 1. und 2.

Vorsitzende, beide vertreten gemeinschaftlich den Verein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist Protokoll anzulegen.

Der Vorstand kann seine Angelegenheiten delegieren.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oelsnitz - zwecks Verwendung für das Schloss Voigtsberg und die im Schloss befindlichen Museen.- für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Oelsnitz/Vogtl., den 13. Oktober 2008